
2. Hilfsweise werden die Beschlüsse im Wege der Abhilfe dahingehend abgeändert, dass die Bestellung der Verfahrensbeiständin gemäß § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 FamFG aufgehoben und eine neue, unvoreingenommene Verfahrensbeistandschaft bestellt wird.

3. Äußerst hilfsweise wird, jedenfalls, die nach § 158a Abs. 2 FamFG vorgeschriebene Aktenkundigkeit (Aktenkundigkeit der Einsichtnahme, des Ausstellungsdatums sowie des Negativbefunds) in der Verfahrensakte hergestellt bzw. ergänzt und mir Akteneinsicht in diesen Aktenvermerk nach § 13 FamFG gewährt (ggf. mit Schwärzung personenbezogener Details).

4. Berichtigung (§ 42 FamFG): In den Gründen der Beschlüsse vom 27.01.2026 wird ausgeführt, das Hauptsacheverfahren zum Umgang sei "auf Antrag der Mutter am 03.11.2025" eingeleitet worden. Diese Darstellung ist aktenwidrig und irreführend.

Der verfahrenseinleitende Abänderungsantrag gemäß § 1696 Abs. 1 BGB datiert vom 09.10.2025.

Das Schreiben vom 03.11.2025 trägt hingegen ausdrücklich die Überschrift "Rüge der Fehlzuordnung" und betrifft allein die Verfahrenszuordnung/Aktenanlage (Abtrennung aus [REDACTED] und Neuanlage einer Umgangsakte).

Der Schriftsatz vom 08.12.2025 nimmt ausdrücklich "unter Bezugnahme" auf den Abänderungsantrag vom 09.10.2025 und die Schriftsätze u.a. vom 03.11.2025 Bezug.

Es wird Berichtigung/Klarstellung gefordert (ggf. Formulierung: "Abänderungsantrag vom 09.10.2025; Schreiben vom 03.11.2025 betreffend Fehlzuordnung/Aktenanlage").

5. Berichtigung/Klarstellung (§ 42 FamFG): Die Sachverhaltsdarstellung in den Gründen enthält mehrere unzutreffende bzw. irreführende Formulierungen (u.a. zum Beginn der Auseinandersetzungen 2021, zum Vorgang Herbst 2022 betreffend meine volljährige Tochter sowie zur Einordnung des Vorgangs März 2024 / Kinderschutzambulanz der Charité).

Es wird Berichtigung/Klarstellung gemäß den Ausführungen unter VI. gefordert.

Begründung

I. Maßstab / Bedeutung des rechtlichen Gehörs

Der Beschluss begründet die Zurückweisung im Wesentlichen damit, es ergäben sich „keine Anhaltspunkte“ für eine nicht hinreichende Sachverhaltskenntnis der Verfahrensbeiständin und es sei „nicht zu beanstanden“, wenn sich diese den Sachstand auch bei den Eltern erfrage.

Dieser Ansatz lässt jedoch den entscheidungserheblichen Kern meines Vortrags und der dazu vorgelegten Unterlagen unberücksichtigt.

Mein Antrag stützte sich nicht auf die (selbstverständliche) Tatsache, dass die Verfahrensbeiständin Gespräche führt, sondern auf konkret benannte und belegte Umstände, aus denen sich ergibt, dass die Verfahrensbeiständin die Aufgabe nach § 158 FamFG inhaltlich nicht sachgerecht erfüllen kann.

II. Übergehen zentralen Vortrags zur fehlenden/unklaren Aktenkenntnis und Überforderung

1. In meinem Antrag vom 21.01.2026 habe ich substantiiert dargelegt, dass die Verfahrensbeiständin in einem Gespräch am 11.06.2025 wiederholt erklärte, mit dem Verfahrensstand nicht vertraut zu sein, nicht alle relevanten Akten zu haben und sich „überfordert“ zu fühlen.

Dieses Gespräch wurde zudem durch meine volljährige Tochter als anwesende Zeugin in einem Gedächtnisprotokoll dokumentiert.

2. Zusätzlich ist aktenkundig, dass die Verfahrensbeiständin in einer eigenen schriftlichen Mitteilung (Februar 2025) erklärte, sie habe „vermutlich keinen umfassenden Überblick“ und es sei „nicht möglich“, alle Schreiben inhaltlich durchzuarbeiten; dies sehe sie nicht als ihren eigentlichen Auftrag an.

Diese Punkte sind nicht bloße Unzufriedenheit mit Gesprächsverläufen, sondern betreffen unmittelbar die Fähigkeit, die Interessen des Kindes auf Grundlage einer belastbaren Tatsachen- und Aktenkenntnis zu ermitteln und zu vertreten.

Genau hier setzt § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 FamFG an.

Der Beschluss setzt sich mit diesem konkreten, dokumentierten Vortrag nicht erkennbar auseinander, obwohl er entscheidungserheblich ist. Stattdessen verbleibt er bei einer pauschalen Feststellung, es gebe keine Anhaltspunkte. Das stellt ein Übergehen wesentlichen Vorbringens dar und verletzt Art. 103 Abs. 1 GG.

III. Übergehen des Vortrags zur Gesprächsverweigerung/Abbruch

Ich habe ebenfalls konkret geschildert und belegt, dass die Verfahrensbeiständin zentrale Nachfragen zum Anlass und Hintergrund der seit März 2024 bestehenden Trennung nicht beantwortete und das Gespräch beendete.

Auch hierzu existiert eine zeugenschaftliche Dokumentation.

Der Beschluss reduziert diese Problematik auf den Satz, die Verfahrensbeiständin sei nicht verpflichtet, „Einschätzungen eines Elternteils zu teilen“.

Es geht nicht um das Teilen meiner „Einschätzung“, sondern um die erkennbare Unfähigkeit bzw. Unwilligkeit, den Verfahrensgegenstand nachvollziehbar zu erfassen und in eine kindeswohlorientierte, transparente Arbeitsweise zu überführen.

IV. Aktenvermerk / Akteneinsicht (§ 158a Abs. 2 FamFG, § 13 FamFG)

Mit Schriftsatz vom 26.01.2026 habe ich ausdrücklich nicht die Herausgabe des erweiterten Führungszeugnisses begehrt, sondern die (gesetzlich geforderte) Aktenkundigkeit der Einsichtnahme sowie die Nachweise über fachliche/persönliche Eignung.

Der Beschluss führt aus, Beteiligte hätten keinen Anspruch auf Einsicht in das Führungszeugnis und ebenso wenig in die Nachweise zur fachlichen Eignung.

Selbst wenn man dies für das Führungszeugnis im Original annehmen wollte, bleibt unbeantwortet, warum jedenfalls der nach § 158a Abs. 2 FamFG erforderliche Aktenvermerk nicht in die Verfahrensakte aufgenommen bzw. warum die Einsichtnahme in diesen Vermerk nach § 13 FamFG vollständig versagt wird, ohne eine einzelfallbezogene Abwägung (ggf. mit Schwärzung).

V. Berichtigung (§ 42 FamFG)

Der Beschluss enthält zudem eine objektiv klärungsbedürftige Unrichtigkeit bzw. irreführende Verkürzung zur Verfahreseinleitung:

Der Abänderungsantrag datiert vom 09.10.2025; das Schreiben vom 03.11.2025 war eine Rüge der Fehlzurordnung/Anregung zur Aktenanlage und ist kein (neuer) Abänderungsantrag.

Eine korrekte, aktengetreue Darstellung des Verfahrensgangs ist schon deshalb geboten, weil sie Grundlage weiterer Entscheidungen sein kann und die Wahrnehmung der Beteiligten im Verfahren beeinflusst.

VI. Berichtigung/Klarstellung: Sachverhaltsdarstellung

Der Beschluss stellt unter den Gründen einen „in besonderem Maße eskalierenden Elternkonflikt“ dar und führt hierzu einzelne Vorgänge an.

Diese Darstellung ist aktenwidrig und irreführend.

Da solche Passagen in späteren Entscheidungen als „aktenkundiger Sachverhalt“ fortgeschrieben werden, fordere ich ausdrücklich eine Berichtigung/Klarstellung:

1. Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzungen 2021

Die Darstellung eines „seit 2021 bestehenden Streits zwischen den Eltern“ wird ausdrücklich zurückgewiesen.

Der Verfahrenskomplex beruht nicht auf einem wechselseitigen elterlichen Konflikt, sondern auf einem seit der Schwangerschaft der Kindesmutter dokumentierten, einseitigen Eskalations- und Gewaltverhalten des Kindesvaters, das durch Drohungen, gezielte Falschdarstellungen und die strategische Nutzung staatlicher Autorität geprägt ist.

Ziel dieses Vorgehens war und ist die Trennung des Kindes von seiner Mutter sowie die dauerhafte Ausschaltung der mütterlichen Bezugsperson.

Die fortgesetzte Etikettierung dieses Geschehens als „Elternkonflikt“ verschleiert eine strukturelle Kindeswohlgefährdung, die aus einem bindungsintoleranten, kontrollierenden und psychisch übergriffigen Verhalten eines Elternteils resultiert, und führt zu einer sachlich falschen Bewertung der tatsächlichen Gefahrenlage.

Es wird Berichtigung/Klarstellung gefordert.

2. Vorgang Herbst 2022 / volljährige Tochter - unzutreffende und belastende Kontextualisierung

Die Darstellung in den Beschlüssen dazu ist sachlich unzutreffend, wertend und kontextverfälschend.

Tatsächlich kam es im Herbst 2022 zu einer vorübergehend eskalierten Belastungssituation innerhalb der häuslichen Gemeinschaft, in der die volljährige Tochter gemeinsam mit der Kindesmutter und dem Kleinkind lebte.

Der Kindesvater war über die bestehenden Spannungen informiert.

Während der vorangegangenen Partnerschaft hatte er selbst eine vermittelnde und deeskalierende Rolle eingenommen.

Als sich die Situation zuspitzte, bat die Kindesmutter den Kindesvater ausdrücklich um Unterstützung zur Stabilisierung der Wohn- und Betreuungssituation des Kindes.

Statt dieser Bitte nachzukommen, nutzte der Kindesvater die Lage gezielt zur Eskalation und bedrohte die Kindesmutter damit, das gemeinsame Kind nach dem Umgang nicht mehr zurückzugeben, sofern sie die volljährige Tochter nicht unverzüglich aus der Wohnung verweise.

Zugleich kündigte er an, andernfalls eine Kinderschutzmeldung zu initiieren.

Vor diesem Hintergrund stellte die Kindesmutter einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz ausschließlich als Schutz- und Deeskalationsmaßnahme, um ihr Kleinkind vor weiterer emotionaler Belastung zu schützen.

Ohne diesen Antrag wäre, nach ausdrücklicher Ankündigung des Kindesvaters, unmittelbar eine belastende Intervention durch Dritte erfolgt.

Richter Florian Zweifel ist dieser Schutzkontext bekannt.

Gleichwohl wird der Vorgang in den Beschlüssen in einer Weise dargestellt, die ihn nachträglich gegen die Kindesmutter wendet und ihn fälschlich als konfliktgenerierenden „Vorwurf“ einordnet.

Diese Darstellung stellt eine objektiv verzerrende Tatsachenwiedergabe dar, die den tatsächlichen Ablauf, die Verantwortungsverhältnisse und die Schutzmotivation der Kindesmutter ausblendet und geeignet ist, ein belastendes Narrativ zulasten der Mutter zu verfestigen.

Es wird daher ausdrücklich Berichtigung und Klarstellung verlangt, dass es sich bei dem Vorgang im Herbst 2022 um eine schutzorientierte Maßnahme in einer temporär eskalierten Wohnsituation handelte und nicht um einen gegen Dritte gerichteten Vorwurf oder um einen Ausdruck eines „Elternkonflikts“.

Die fortgesetzte Verwendung einer derart verfälschenden Darstellung durch Richter Florian Zweifel trotz Kenntnis der tatsächlichen Umstände stellt einen schwerwiegenden Eingriff in eine sachgerechte Verfahrensführung dar und wird Gegenstand weiterer rechtlicher Maßnahmen.

3. Vorgang März 2024 / Kinderschutzambulanz Charité

Die Beschlüsse führen aus, ich habe dem Jugendamt mitgeteilt, das Kind habe von grenzverletzenden Handlungen der väterlichen Großmutter berichtet, und ordnet dies sodann als „Vorwürfe“ ein, die später „relativiert“ worden seien bzw. sich in der Kinderschutzambulanz der Charité als „nicht hinreichend belastbar“ erwiesen hätten.

Diese Darstellung ist aktenwidrig und irreführend:

a) Ich habe keinen Vorwurf erhoben und keine Strafanzeige erstattet, sondern kindliche Äußerungen an das LKA und das Jugendamt weitergegeben und um fachliche Abklärung gebeten.

b) Von Anfang an habe ich ausdrücklich auch harmlose Erklärungsmöglichkeiten (z.B. Pflege-/Eincremesituation) benannt; eine „Relativierung“ setzt eine vorherige Dramatisierung voraus, die so nicht stattgefunden hat.

c) Der Bericht der Kinderschutzambulanz der Charité vom 17.05.2024 hält (aktenkundig) fest, dass keine Hinweise auf körperliche oder sexuelle Misshandlung durch die Mutter bestehen und keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

„Im Rahmen der Diagnostik in der KSA konnte der Verdacht auf sex.Gewalt sowohl durch die GM vs als auch durch die KM mit ausreichender Sicherheit ausgeräumt werden.“

(Schnellmeldung der Kinderschutzambulanz vom 25.04.2024)

**Die Formulierung „nicht hinreichend belastbar“ ist missverständlich.
Ich fordere Klarstellung entsprechend dem Wortlaut/Ergebnis des Berichts.**

4. Einordnung des Umgangsausschlusses (KG vom 21.07.2025) im laufenden Abänderungsverfahren

Der Beschluss stellt den Umgangsausschluss des Kammergerichts vom 21.07.2025 dar, ohne darauf hinzuweisen, dass dieser Beschluss Gegenstand eines seit 09.10.2025 anhängigen Abänderungsverfahrens gemäß § 1696 BGB (Az. ██████████) ist und am 08.12.2025 ein Eilantrag gemäß § 49 FamFG gestellt wurde.

Diese Anhängigkeit ist für die Einordnung des Verfahrensgangs entscheidend, weil die Tatsachengrundlagen des Kammergerichts-Beschlusses im laufenden Verfahren ausdrücklich bestritten und mit Belegen angegriffen werden.

5. Rücknahme des Ablehnungsgesuchs

Soweit der Beschluss ausführt, ein Ablehnungsgesuch sei „zurückgenommen“ worden, stelle ich klar:

Die Rücknahme erfolgte nicht als Einverständnis mit der richterlichen Unvoreingenommenheit, sondern ausschließlich aus prozessökonomischen Gründen, um nach monatelanger Verfahrensblockade wieder ein entscheidungsfähiges Verfahren herzustellen; ausdrücklich ohne Verzicht auf Präjudiz.

Ich fordere Berichtigung / Kalrstellung.

6. Verdrehung meines Vortrags zur behaupteten Grundhaltung der Verfahrensbeiständin

In den Beschlüssen wird ausgeführt, „durch nichts belegt“ sei meine Angabe, ich habe aus mehreren Quellen erfahren, die Verfahrensbeiständin verfolge das Ziel, „in jedem Fall Väter den Kontakt zu ermöglichen“.

Tatsächlich habe ich vorgetragen, dass mir dies zugetragen wurde, und das Gericht um Aufklärung/Anhörung der Verfahrensbeiständin hierzu aufgefordert.

Dies ist ersichtlich keine als Tatsache behauptete (beweispflichtige) Feststellung, sondern die konkrete Darstellung eines Anlassmoments für die Prüfung von Voreingenommenheit.

Dass die Beschlüsse diese Differenzierung nicht vornehmen und den Vortrag als „unbelegt“ abqualifizieren, ist klarstellungsbedürftig und verstärkt die Gehörsverletzung.

Hinweis

Die seit September 2021 fortgesetzte Tatsachenverzerrung durch Richter Florian Zweifel belegt nicht lediglich eine Besorgnis der Befangenheit, sondern eine tatsächliche Befangenheit.

Richter Florian Zweifel hat aktenkundige Tatsachen, Schutzkontexte und Beweismittel wiederholt gekannt und gleichwohl ignoriert.

Dieses Verhalten lässt nur zwei rechtlich relevante Erklärungen zu: gravierende Unfähigkeit zur sachgerechten Würdigung oder vorsätzliche Missachtung aktenkundiger Umstände.

Beide Varianten disqualifizieren für die Ausübung eines Richteramts, erst recht in Verfahren, die Leben, Entwicklung und Schutz eines Kleinkindes betreffen.

Die gegen den Richter erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe waren aktenkundig, wurden im Befangenheitsantrag vom 13.08.2025 ausdrücklich in Bezug genommen und sind durch Schriftsatz vom 26.08.2025 weiter konkretisiert worden.

Die daraufhin abgegebene dienstliche Äußerung erschöpfte sich in einer inhaltlich leeren Kenntnisnahme.

Dieses bewusste Nichtbefassen mit entscheidungserheblichen Vorwürfen bestätigt die Unvereinbarkeit der weiteren Amtsausübung mit rechtsstaatlichen Mindestanforderungen.

Unabhängig von der verfahrensrechtlichen Behandlung der Befangenheitsanträge ist die strafrechtliche Aufarbeitung der seit September 2021 dokumentierten Pflichtverletzungen eigenständig und zwingend.

Weder eine etwaige Abhilfe in Befangenheitsfragen noch ein Wechsel der Zuständigkeit könnte die strafrechtliche Relevanz des dargestellten Handelns entfallen lassen.

Die Antragstellerin betreibt die strafrechtliche Klärung konsequent und dokumentiert das zugrunde liegende Verfahrensgeschehen fortlaufend öffentlich, bis die Rechtsverstöße vollständig aufgeklärt und rechtlich sanktioniert sind.


Ingke Klimas